

■ KKS | CRCS | CICS |

■ Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten

■ Conférence des répondantes et répondants cantonaux du sport

■ Conferenza delle rappresentanti e dei rappresentanti cantonali dello sport

■ Conferenza da las incumbensadas e dals incumbensads chantunals da sport

Eine Fachkonferenz der Kantone (EDK) | Une conférence spécialisée des cantons (CDIP)

16. Dezember 2024 | Arbeitspapier

Sport in der Schule

Auszug aus den rechtlichen Grundlagen (SpoFöG und SpoFöV), Erläuterungen sowie Kommentare

Ursprungsdokument vom 4. November 2014, überarbeitete Version durch die AG Schulsport KKS

421.3-4.15 lin

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Sport in der Schule – Ausgangslage | 3 |
| 2 | Qualitätsgrundsätze für den Sportunterricht | 4 |
| 3 | Obligatorische Schule | 7 |
| 4 | Mittelschule (gymnasiale Maturitätsschule und Fachmittelschule) | 13 |
| 5 | Berufliche Grundbildung | 15 |
| 6 | Weiterführende Informationen | 19 |



1 Sport in der Schule – Ausgangslage

Sport ist Teil eines ganzheitlichen Erziehungs- und Bildungsprozesses. Verstanden als Bewegungserziehung und Bewegungsförderung gehört Sport zum Bildungsauftrag der Schule. Er leistet einen Beitrag zur Gesundheitsförderung, dient der Persönlichkeitsentwicklung und erweitert die kognitiven sowie sozialen Kompetenzen. Sport in der Schule meint dabei nicht nur den obligatorischen Sportunterricht, sondern schliesst den freiwilligen Schulsport sowie Bewegung im Schulalltag (z.B. den bewegten Unterricht im Klassenzimmer) ein.

Auf diesem Verständnis basiert zum einen die Erklärung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 28. Oktober 2005 «*Bewegungserziehung und Bewegungsförderung in der Schule*», zu welcher die Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten (KKS), die Fachkonferenz der EDK für den Bereich Sport, im Jahr 2010 eine Handreichung zur Umsetzung erstellt hat. Diese Handreichung «*Bewegungsförderung: Ideen und Materialien*» enthält einen Katalog von möglichen Zielsetzungen für die Bewegungsförderung. Ergänzt wird sie um Hinweise und Anregungen für die Erziehungsberechtigten und für die ausserschulischen Partner im Bereich der Bewegungs- und Gesundheitsförderung.

In der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (HarmoS-Konkordat) vom 14. Juni 2007 steht in Art. 3 Abs. 2, dass jede Schülerin und jeder Schüler während der obligatorischen Schule die Grundbildung erwirbt, welche den Zugang zur Berufsbildung oder zu allgemeinbildenden Schulen auf der Sekundarstufe II ermöglicht, insbesondere auch im Bereich Bewegung und Gesundheit. Demnach ist die Bewegungs- und Gesundheitserziehung auf die Entwicklung von motorischen Fähigkeiten und körperlicher Leistungsfähigkeit sowie auf die Förderung der physischen und psychischen Gesundheit ausgerichtet (Bst. e).

Zum anderen wird das Thema der Sport- und Bewegungsförderung in der Schule auch auf Ebene des *Bundesgesetzes vom 17. Juni 2011 über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpoFöG; SR 415.0)* und der dazugehörigen *Verordnung vom 23. Mai 2012 (Sportförderungsverordnung, SpoFöV; SR 415.01)* behandelt. Im Sportförderungsgesetz, welches seit dem 1. Oktober 2012 in Kraft ist, wird dem Sport in der Schule ein hoher Stellenwert beigemessen. In *Art. 1 Ziele* und in *Art. 12 Förderung von Sport und Bewegungsmöglichkeiten* des SpoFöG heisst es dazu allgemein:

Art. 1 Ziele

¹ *Dieses Gesetz strebt im Interesse der körperlichen Leistungsfähigkeit und der Gesundheit der Bevölkerung, der ganzheitlichen Bildung und des gesellschaftlichen Zusammenhalts folgende Ziele an:*

- a. (...)
- b. *Erhöhung des Stellenwerts des Sports und der Bewegung in Erziehung und Ausbildung;*
(...)

² *Der Bund erreicht diese Ziele durch:*

- a. (...)
- b. *Massnahmen namentlich im Bereich der Bildung, des Leistungssports, der Fairness und der Sicherheit im Sport sowie der Forschung.*



Art. 12: Förderung von Sport- und Bewegungsmöglichkeiten

¹ Die Kantone fördern im Rahmen des schulischen Unterrichts die täglichen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten. Sie sorgen für die notwendigen Anlagen und Einrichtungen.

² Der Sportunterricht ist in der obligatorischen Schule und auf der Sekundarstufe II obligatorisch.

³ Der Bund legt nach Anhörung der Kantone die Mindestlektionenzahl und qualitative Grundsätze für den Sportunterricht in der obligatorischen Schule und auf der Sekundarstufe II mit Ausnahme der Berufsfachschulen fest. Er berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der jeweiligen Schulstufen.

⁴ In der obligatorischen Schule sind mindestens drei Lektionen Sportunterricht pro Woche obligatorisch.

⁵ Der Bundesrat legt die Mindestlektionenzahl und qualitative Grundsätze für den Sportunterricht an Berufsfachschulen fest.

Im Folgenden Abschnitt wird auf die oben erwähnten «qualitativen Grundsätze» eingegangen. Nachfolgend werden die «qualitativen Grundsätze» der Einfachheit halber als «Qualitätsgrundsätze» bezeichnet.

2 Qualitätsgrundsätze für den Sportunterricht

Damit der Sport in der Schule seine Funktion wahrnehmen kann, gilt es, auch im Sportunterricht die Qualität zu gewährleisten. Die Festlegung von Qualitätsgrundsätzen für den Sportunterricht gemäss Art. 12 Abs. 3 und Abs. 5 des SpoFöG wirkt dabei unterstützend.

Die Definition der Qualitätsgrundsätze für den Sportunterricht an den Berufsfachschulen erfolgt durch den Bundesrat und die Definition der Qualitätsgrundsätze für den Sportunterricht in der obligatorischen Schule sowie auf der Sekundarstufe II (mit Ausnahme der Berufsfachschulen) erfolgt durch den Bund nach Anhörung der Kantone. Im Rahmen der Gesetzesarbeit wurden die zentralen Qualitätsgrundsätze identifiziert, konsolidiert und im SpoFöG sowie der SpoFöV verankert.

Die folgenden Ausführungen nehmen Bezug auf die im SpoFöG und SpoFöV festgehaltenen Qualitätsgrundsätze: Infrastruktur, Mindestumfang, Lehrpläne, Qualifikation der Lehrpersonen, Qualifizierung der Schülerinnen und Schüler sowie Qualitätsmanagement. Es gibt weitere Qualitätsgrundsätze, welche aber aktuell nicht in den rechtlichen Grundlagen erwähnt sind, wie beispielsweise die Output-Messung.

Der Umsetzungsbeschluss der Plenarversammlung EDK vom 25./26. Oktober 2007 zum HarmoS-Konkordat bestimmt die Bildungsziele und die Referenztests näher. Die nationalen Bildungsziele legen demnach Standards für vier Fachbereiche fest (Schulsprache, Fremdsprachen, Mathematik und Naturwissenschaften). Basierend auf den ersten Erfahrungen könnten später Standards für weitere Fächer folgen. Prioritär aufgeführt sind neben ICT, Musik und Bildnerischem Gestalten auch die Bewegungserziehung und -förderung (Ziff. 5.1, 3.1).

Gemäss der Gesamtschau zur Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen (ÜGK) vom 23. November 2022 erachten lediglich 23 % der kantonalen Vertreter/innen (n=39) und 17 % der Personen aus Forschung und Aus- und Weiterbildung (n=77) die Fachgruppe Bewegung und Sport für die Aufnahme in das Bildungsmonitoring (ÜGK) als relevant. Das bedeutet, dass weniger als ein Fünftel aller Befragten finden, dass Bewegung und Sport im Rahmen der ÜGK überprüft werden soll. Nur für das Fach Gestalten lag die Zustimmungsrate noch tiefer, die Musik schnitt ähnlich ab wie Bewegung und Sport.



Die Resultate lassen sich im wissenschaftlichen Gutachten zur «Governance der Überprüfung des Erreichens der Grundkompetenzen (ÜGK)» vom 31. Oktober 2021 nachlesen. Sie sind auch im Bericht des Koordinationsstabs für die Umsetzung der Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der obligatorischen Schule (Kosta HarmoS) als Gesamtschau vom 23. November 2022 auf S. 79 enthalten.

Was sind Qualitätsgrundsätze für den Sportunterricht?

Qualitätsgrundsätze beschreiben grundlegende Qualitätsanforderungen, welche die Durchführung von «gutem» Sportunterricht unterstützen.

Die Grundsätze gelten für alle Schulstufen und Schulformen der obligatorischen Schule sowie der Sekundarstufe II. Konkret handelt es sich also um folgende Schulstufen: Zyklus 1 und 2 (ehemals Kindergarten und Primarstufe), Zyklus 3 (Sekundarstufe I) und Sekundarstufe II Mittelschulen (gymnasiale Maturitätsschulen und Fachmittelschulen) und Sekundarstufe II Berufsfachschulen (dazu zählen auch Wirtschafts- bzw. Handelsmittelschulen sowie Informatikmittelschulen).

Zweck der Grundsätze

Durch die Erfüllung der grundlegenden Qualitätsanforderungen werden die Lehrpersonen in ihrer pädagogischen Arbeit unterstützt, wodurch gleichsam ein Beitrag an die Unterrichtsqualität geleistet wird. Basierend auf den Qualitätsgrundsätzen lassen sich zudem Qualitätskriterien ableiten, die – sofern deren Einhaltung oder Umsetzung periodisch überprüft wird – als Ausgangspunkt für gezielte Qualitätsentwicklungsmassnahmen im Sportunterricht genutzt werden können.

Die Grundsätze

Infrastruktur

«¹Die Kantone fördern im Rahmen des schulischen Unterrichts die täglichen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten» (SpoFöG, Art. 12, Abs. 1).

Den Schulen sind dafür geeignete und ausreichend viele Anlagen und Einrichtungen (u.a. Sportmaterial) zur Verfügung zu stellen, welche regelmässig zu warten und auf ihre Aktualität und Sicherheit hin zu überprüfen sind. Für den täglichen Sport- und Bewegungsunterricht sollen Schulen nicht nur auf Sportanlagen zurückgreifen, sondern nach Möglichkeit auch die Umgebung (wie z. B. nahegelegene Wälder oder Wiesen) einbeziehen.

Mindestumfang

«⁴ In der obligatorischen Schule sind mindestens drei Lektionen Sportunterricht pro Woche obligatorisch» (SpoFöG, Art. 12, Abs. 4)



«¹ Im obligatorisch zu besuchenden Kindergarten beziehungsweise in den ersten beiden Jahren der achtjährigen Primarstufe sind Bewegung und Sport in den täglichen Unterricht zu integrieren.

² Unter Vorbehalt von Absatz 1 sind auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I mindestens drei Lektionen Sportunterricht pro Unterrichtswoche zu erteilen.

³ An Mittelschulen sind pro Schuljahr mindestens 110 Lektionen Sportunterricht zu erteilen. Die Lektionen sind regelmässig über das ganze Schuljahr zu verteilen.» (SpoFöV, Art. 49)

Die Vorgabe eines stufenspezifischen Mindestumfangs an Lektionen stellt sicher, dass auf den verschiedenen Schulstufen und in den verschiedenen Schulformen regelmässig Sportunterricht stattfindet.

Lehrpläne

«Die Kantone sorgen dafür, dass den Lehrpersonen Sport ein stufenspezifischer Lehrplan Sport zur Verfügung steht. Das BASPO arbeitet diesbezüglich inhaltliche Empfehlungen aus.» (SpoFöV, Art. 50).

Den Lehrpersonen steht ein verbindlicher, schulstufenbezogener, zeitgemässer und im Fall von Zyklus 1 bis 3 auch sprachregionaler Lehrplan für den Fachbereich Bewegung und Sport zur Verfügung (Lehrplan21, kurz LP21; plan d'études romand, kurz PER; piano di studio für das Tessin; Rahmenlehrplan Gymnasiale Maturitätsschulen; Rahmenlehrplan für Fachmittelschulen). Die Lehrpersonen orientieren sich primär an den jeweiligen kantonalen Lehrplänen, welche wiederum auf den sprachregionalen Lehrplänen und Rahmenlehrplänen basieren. Die Lehrpläne unterstützen die Lehrpersonen bei der Planung und Auswertung des Unterrichts.

Qualifikation der Lehrpersonen

«¹ Der Bund kann in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Aus- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer unterstützen, die Sportunterricht erteilen.

² Die Kantone legen nach Anhörung des Bundes den Mindestumfang der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern, die Sportunterricht erteilen, und qualitative Anforderungen an deren Ausbildung fest.» (SpoFöG, Art. 13)

Der Sportunterricht wird in der Regel durch Lehrpersonen erteilt, welche für das Fach mit seinen spezifischen Herausforderungen (z.B. bezüglich Sicherheit und Organisation) und die Schulstufe, auf der sie unterrichten, qualifiziert sind. Die Qualifikation definiert sich über die Ausbildung und die Weiterbildung der Lehrperson.

Qualifizierung der Schülerinnen und Schüler

«Die Berufsfachschulen stellen sicher, dass im Sportunterricht pro Schuljahr mindestens eine Qualifizierung der Lernenden stattfindet und dass die Qualifizierung ausgewiesen wird.» (SpoFöV, Art. 54: nimmt nur Bezug auf die Berufsfachschulen)

Regelmässige Kompetenzerhebungen, Kompetenzbeurteilungen und Kompetenzrückmeldungen (i.e.: Qualifizierung) sind eine Möglichkeit, um Lehrpersonen als auch Schülerinnen und Schülern Auskunft über das erreichte Leistungsniveau zu geben. Als förderdiagnostisches Instrument helfen sie Lehrpersonen zudem, gezielter auf individuelle Lernbedürfnisse und Leistungspotenziale von Schülerinnen und Schüler einzugehen.



Qualitätsmanagement

«¹ Die Qualitätsentwicklung und die Qualitätssicherung der Schulen müssen den Sportunterricht mit berücksichtigen.

² Der Sportunterricht wird erfasst vom Bildungsmonitoring, das Bund und Kantone gemeinsam durchführen.»
(SpoFöV, Art. 47)

Idealerweise existiert in jeder Schule ein Qualitätsmanagement, welches die Evaluation und Entwicklung von Qualität sicherstellt. Die pädagogische Arbeit und somit auch der Sportunterricht sind Teil davon.

Die Rolle der Berichterstattung sowie der Steuerung und Zusammenarbeit

Die Berichterstattung (SpoFöV, Art. 47) über die Ist-Situation des Sportunterrichts resp. über die Umsetzung der Qualitätsgrundsätze liefert die für die Weiterentwicklung der Bewegungserziehung und Bewegungsförderung notwendigen Daten. Für die Qualitätsentwicklung und -förderung des Sportunterrichts ist eine Steuerung und Zusammenarbeit von Kantonen, Bund und weiteren Akteuren wie beispielsweise den Sportverbänden zentral (SpoFöG, Art. 2).

Die oben allgemein beschriebenen Qualitätsgrundsätze werden im Folgenden nach Stufen unterteilt und detailliert erläutert. Der Gesetzesartikel wird nur bei jenen Grundsätzen zitiert, bei denen sich eine Verpflichtung / eine Verbindlichkeit ableiten lässt.

3 Obligatorische Schule

Infrastruktur

SpoFöG, Art. 12, Abs. 1: Förderung von Sport- und Bewegungsmöglichkeiten

«¹ Die Kantone fördern im Rahmen des schulischen Unterrichts die täglichen Sport- und Bewegungsmöglichkeiten. Sie sorgen für die notwendigen Anlagen und Einrichtungen.»

Erklärungen

Um den Schülerinnen und Schülern im schulischen Unterricht täglich Sport und Bewegung zu ermöglichen, stehen den Schulen die notwendigen Anlagen und Einrichtungen zur Verfügung. Demzufolge wird eine Infrastruktur / sportfreundliche Umgebung benötigt, welche die Bedürfnisse im Rahmen der allgemeinen Bewegungsförderung, des freiwilligen Schulsports, wie auch des Sportunterrichts berücksichtigt.



Die Anlagen und Einrichtungen für den Sportunterricht sind zugänglich (Distanz, offener Rasenplatz etc.) und zweckmässig (genügend Material, stufengerechte Einrichtung etc.). Siehe dazu z.B. die beiden Broschüren «201 Sporthallen – Planungsgrundlagen» und «802 Geräteliste für Sporthallen und Freianlagen» des BASPO. Die Anlagen und Einrichtungen werden regelmässig gewartet und auf ihre Sicherheit und Funktionalität überprüft (Geräte, Kletterwand, Schwimmbecken etc.). Für den Bau und die professionelle Wartung der Anlagen sind die Kantone und / oder die Gemeinden zuständig. Es liegt in ihrer Verantwortung, dass alle zur Durchführung des Sportunterrichts notwendigen Anlagen vorhanden sind.

Mindestumfang

SpoFöG, Art. 12, Abs. 3 und 4: Förderung von Sport- und Bewegungsmöglichkeiten

«³ Der Bund legt nach Anhörung der Kantone die Mindestlektionenzahl (...) für den Sportunterricht in der obligatorischen Schule (...) fest. Er berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der jeweiligen Schulstufen.»

«⁴ In der obligatorischen Schule sind mindestens drei Lektionen Sportunterricht pro Woche obligatorisch.»

SpoFöV, Art. 49, Abs. 1 und 2: Umfang des Sportunterrichts

«¹ Im obligatorisch zu besuchenden Kindergarten beziehungsweise in den ersten beiden Jahren der achtjährigen Primarstufe sind Bewegung und Sport in den täglichen Unterricht zu integrieren.»

«² Unter Vorbehalt von Absatz 1 sind auf der Primarstufe und auf der Sekundarstufe I mindestens drei Lektionen Sportunterricht pro Unterrichtswoche zu erteilen.»

Primarstufe mit Schuljahr 1 und 2 nach HarmoS (ehemals Kindergarten)

Erklärungen

Da der Unterricht auf Stufe Kindergarten (oder nach HarmoS: 1. und 2. Primarstufe) in den meisten Fällen nicht in einzelnen Lektionen (sprich nach einer festen Stundentafel) durchgeführt wird, sind Sport und Bewegung in den täglichen Unterricht zu integrieren und haben qualitativ und quantitativ einem Dreistunden-Obligatorium zu entsprechen. Eine mögliche Lösung kann sein, den Sportunterricht in Form von eindeutigen Lerneinheiten in den Unterricht einzubauen, um ihn zeitlich und von der Inszenierung her freier gestaltbar zu machen.

Empfehlungen/Kommentare

Wie auf jeder anderen Volksschulstufe auch gilt im Kindergarten grundsätzlich, dass die tägliche Bewegung im Sinne von bewegtem Unterricht ein integraler Bestandteil des Unterrichts ist. Solche Bewegungsförderungsprogramme im Sinne der bewegten Schule (z.B. «Schule bewegt») ersetzen in keinem Fall



den obligatorischen Sportunterricht. Die angesprochenen eindeutigen, in den Unterricht eingebauten (Bewegungs-)Lerneinheiten sind damit nicht gemeint.

Art. 49 SpoFöV besagt nicht, dass der Kindergarten kein Anrecht auf separate Lektionen Sport hat, wenn dies gewünscht ist. Wenn ein Kanton in seinem Gesetz drei explizit verordnete Sportstunden auch im Kindergarten vorschreibt, erfüllt er damit die Vorgaben, wie sie im Sportförderungsgesetz formuliert sind. Um dem Sportunterricht als Bewegungs- und Motorikerziehung auf Kindergartenstufe bestmöglich gerecht zu werden, empfiehlt es sich, einen Teil der Bewegungseinheiten auf Sportanlagen und mit Sportausrüstung durchzuführen, z.B. eine wöchentliche Lektion Schwimmen.

Primarstufe mit Schuljahren 3 bis 8 und Sekundarstufe I mit Schuljahren 9 bis 11 nach HarmoS

Erklärungen

Der Sportunterricht ist in der Volksschule obligatorisch und es sind mindestens drei Lektionen Sportunterricht pro Woche durchzuführen. Die Angaben sind als unterer Grenzwert zu verstehen; es kann in jedem Fall mehr als das Minimum durchgeführt werden. Die drei Lektionen Sportunterricht gilt es in der Stundentafel aufzuführen und in den Stundenplänen entsprechend aufzunehmen. Das Dreistunden-Obligatorium kann nicht in Form von Sporttagen, Sportanlässen oder (Sport-)Lager kompensiert werden.

Empfehlungen/Kommentare

Die drei Lektionen Sportunterricht sollen nach Möglichkeit in drei einzelnen Einheiten pro Woche erteilt werden. Die drei Lektionen Sportunterricht können, wenn nicht anders möglich, auch in Form einer Doppel- und einer Einzellektion durchgeführt werden. Wege zur Turnhalle, das Umziehen und das Duschen gehören nicht zur Unterrichtszeit «Sport».

Stundenausfälle

Für allgemeine Schulanlässe und -projekte (wie beispielsweise Schulreisen, Fasnacht etc.) ist nicht ausschliesslich der Sportunterricht mit Ausgleichslektionen umzunutzen. Ebenfalls ist darauf zu achten, dass Anlagen und Einrichtungen für den Sportunterricht nicht zweckentfremdet werden. Bei längerer Umnutzung der Anlagen und Einrichtungen für den Sportunterricht sollen für den Sportunterricht Ausweichlektionen bzw. -daten vorgesehen oder räumliche Alternativen gesucht werden.

Qualifikation Lehrpersonen

SpoFöG, Art. 13: Aus- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer

«¹ Der Bund kann in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Aus- und Weiterbildung der Lehrerinnen und Lehrer unterstützen, die Sportunterricht erteilen.»

«² Die Kantone legen nach Anhörung des Bundes den Mindestumfang der Ausbildung von Lehrerinnen und Lehrern, die Sportunterricht erteilen, und qualitative Anforderungen an deren Ausbildung fest.»

Subventionsmöglichkeit des Bundes (Abs. 1)

Erklärungen

Der Bund kann die Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte, die Sportunterricht erteilen, gezielt unterstützen und koordinieren. Dies entspricht dem Auftrag nach Art. 68, Abs. 1 BV, wonach der Bund den Sport, insbesondere die Ausbildung, fördert. Dabei wird er im Interesse einer hohen Qualität im Bildungsraum Schweiz mit den zuständigen Fachorganisationen der Kantone zusammenarbeiten. Das geltende Recht sieht im Bereich der Ausbildung der Lehrkräfte demnach qualitative Steuerungsmöglichkeiten durch Kantone und Bund vor.

Regelungspflicht der Kantone (Abs. 2)

Erklärungen

Gut ausgebildete Lehrpersonen sind ein zentrales Element in der Umsetzung von Sport und Bewegung an der Schule, weshalb die EDK im Auftrag der Kantone Vorschriften bezüglich der Ausbildung von Lehrpersonen für alle Stufen erlässt. Die Mindestanforderungen gelten auch für die Sport unterrichtenden Lehrpersonen. Festgelegt sind die Mindestumfänge im Reglement vom 28. März 2019 über die Anerkennung von Lehrdiplomen für den Unterricht auf der Primarstufe, der Sekundarstufe I und an Mittelschulen (Nummerierung 4.2.2.10). Die Kantone legen nach Anhörung des BASPO den Mindestumfang der Ausbildung von Sportlehrkräften und qualitative Anforderungen an deren Ausbildung fest. Jede pädagogische Hochschule lässt ihre Ausbildungsgänge daraufhin von der EDK anerkennen.

| Alter der Schülerinnen und Schüler | 4 – 6 Jahre | 6 – 12 Jahre | 12 – 15 Jahre | 15 – 19 Jahre |
|---|--------------------------------------|---------------------|-------------------------|--|
| Schuljahre | 1. – 2. | 3. – 8. | 9. – 11. | ab 12. |
| Schulstufe | Primarstufe (Kindergarten) ISCED 020 | Primarstufe ISCED 1 | Sekundarstufe I ISCED 2 | Sekundarstufe II Gymnasium ISCED 34 |
| Diplom (Niveau) | Bachelor | Bachelor | Master | Universitärer Master + Lehrdiplom |
| Fächer | mindestens 6 Fächer | | 1 – 4 Fächer | 1 – 2 Fächer |
| Inhalt und Umfang des Studiums (die Ausbildungsdetails sind in den Kantonen unterschiedlich) | | | | |
| Fachliche Ausbildung inkl. Didaktik | ca. 76 – 114 ECTS | | 30 - 40 ECTS pro Fach | 120 ECTS im Hauptfach 90 ECTS im Nebenfach 10 ECTS Didaktik pro Fach |
| Pädagogische Ausbildung | ca. 30 – 50 ECTS | | 36 ECTS | 15 ECTS |
| Praktikum | ca. 36 – 54 ECTS | | 48 ECTS | 15 ECTS |
| Total | 180 ECTS | | 270 – 300 ECTS | 330 – 360 ECTS |

Hinweis: Die EDK vergleicht Ihre Ausbildung mit der Schweizer Ausbildung für die beantragte(n) Unterrichtsstufe(n) bezüglich Hochschulniveau, Studienumfang und Studieninhalt. 60 ECTS-Kreditpunkte entsprechen einem vollständigen Studien- oder Arbeitsjahr. 1 ECTS entspricht ca. 30 Stunden. Falls Ihre Ausbildung kürzer war oder andere Inhalte hatte, können Sie dennoch ein Gesuch einreichen. Die EDK kann in solchen Fällen Ausgleichsmaßnahmen an einer pädagogischen Hochschule verfügen.

Empfehlungen/Kommentare

Ziel ist, dass der Sportunterricht nur von Lehrpersonen erteilt wird, welche für das Fach sowohl akademisch wie auch pädagogisch qualifiziert sind. Dies gilt für jede Unterrichtsstufe. Zudem berechtigen nur höhere Diplome zum Unterrichten auf tieferen Stufen. Es liegt in der Verantwortung der Kantone sicherzustellen, dass auf allen Schulstufen ausschliesslich für den Sportunterricht qualifizierte Lehrpersonen angestellt werden, welche über ein schweizerisch anerkanntes Lehrdiplom verfügen und damit über eine Ausbildung, welche den vorgegebenen Mindestanforderungen der EDK entspricht. Für den Fall, dass Lehrpersonen trotz fehlender bzw. ungenügender Qualifikation im Fach Sport dennoch Sportunterricht erteilen, wird davon ausgegangen, dass der Kanton für eine Nachqualifikation der Lehrperson im Fach Sport sorgt.

In Bezug auf die Weiterbildung ist es ebenfalls Aufgabe der Kantone im Rahmen der Personalentwicklung sicherzustellen, dass die Weiterbildung der Lehrpersonen auch im Fach Sport stattfindet. Es gilt, entsprechende Weiterbildungen zu ermöglichen und zu steuern.

Lehrpläne

SpoFöV, Art. 50: Lehrplan

«Die Kantone sorgen dafür, dass den Lehrpersonen Sport ein stufenspezifischer Lehrplan Sport zur Verfügung steht. Das BASPO arbeitet diesbezüglich inhaltliche Empfehlungen aus.»



Erklärungen

Allen Lehrpersonen soll ein verbindlicher, schulstufenbezogener und aktueller Lehrplan für das Fach Sport zur Verfügung stehen. Die inhaltlichen Empfehlungen des BASPO fliessen im Rahmen der Entwicklungsarbeiten in die jeweiligen Lehrpläne ein.

Empfehlungen/Kommentare

Für die obligatorische Schule verfügen die 21 deutsch- und mehrsprachigen Kantone über den sprachregionalen Lehrplan 21. Darin ist der Fachbereich Bewegung und Sport mit sechs unterschiedlichen Kompetenzbereichen aufgeführt. Namentlich sind dies Laufen, Springen, Werfen / Bewegen an Geräten / Darstellen und Tanzen / Spielen / Gleiten, Rollen, Fahren / Bewegen im Wasser. In den einleitenden Kapiteln sind die Bedeutung und Zielsetzungen, didaktische Hinweise sowie strukturelle und inhaltliche Hinweise erläutert.

Der plan d'études romand (PER), der sprachregionale Lehrplan der französisch- und mehrsprachigen Kantone, wurde ein paar Jahre früher freigegeben und eingeführt.

Der Sportunterricht gehört zum Bereich Körper und Bewegung, der auch die Ernährungserziehung umfasst. Der PER stellt die Lernziele und deren Komponenten vor. Er beschreibt die Lernfortschritte, die erzielt werden müssen, um die grundlegenden Anforderungen zu erfüllen. Zudem enthält er pädagogische Hinweise für die Lehrpersonen und verweist auf bestehende Lehrmittel.

Der piano di studio als Lehrplan für das Tessin führt «educazione fisica» unter dem Schlüsselbereich «motricità» auf.

Qualifizierung Schülerinnen und Schüler

Die Qualifizierung ist nur für die berufliche Grundbildung gesetzlich verankert (SpoFöV, Art. 54). Als Qualitätsgrundsatz ist sie aber für alle Stufen von Interesse und wird hier deshalb auch kommuniziert. Der Begriff «Qualifizierung» steht für den Prozess der Kompetenzerhebung, Kompetenzbeurteilung und Kompetenzrückmeldung.

Empfehlungen/Kommentare

Die Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler (Fach-, Sozial- und Selbstkompetenzen) werden von der Lehrperson im Idealfall regelmässig erhoben, beurteilt und rückgemeldet. Die Qualifizierung hält den Erreichungsgrad gesetzter Ziele im Sinne einer Standortbestimmung fest. Für die Lehrpersonen stellt sie dadurch einerseits die Planungsgrundlage für den weiteren Unterricht dar (Unterrichtsentwicklung) und soll die Lehrpersonen andererseits zur Überprüfung der im Lehrplan festgelegten Kompetenzen anhalten. Kompetenzerhebungen, -beurteilungen und -rückmeldungen dienen aber nicht nur der Rechenschaftslegung, sondern vor allem auch der Förderung der Schülerinnen und Schüler. Diese haben ein Anrecht auf eine institutionalisierte, regelmässige und stufenbezogene Qualifizierung.

Die Qualifizierung stellt somit ein grundsätzliches Instrument der Qualitätssicherung dar. Form und Inhalt dieser Qualifizierung hat sich an diejenige der anderen Fächer in der jeweiligen Schule und Schulstufe anzupassen.

Qualitätsmanagement

SpoFöV, Art. 47: Qualitätsentwicklung und Monitoring

«¹ Die Qualitätsentwicklung und die Qualitätssicherung der Schulen müssen den Sportunterricht mitberücksichtigen.»

Erklärungen

Obwohl Abs. 2 des Art. 47 der SpoFöV ein Bildungsmonitoring des Sportunterrichts vorsieht, welches Bund und Kantone gemeinsam führen, ist ein solches weiterhin nicht existent und auch nicht geplant.

Idealerweise existiert an jeder Schule ein Qualitätsmanagement, welches die Evaluation und Entwicklung von Qualität sicherstellt. Die pädagogische Arbeit und damit auch der Sportunterricht sollen Teil davon sein.

Empfehlungen/Kommentare

Die Qualitätsentwicklungs- und Sicherungsprozesse sowie die Verwendung von entsprechenden Tools sind Sache der Kantone oder der Gemeinden. Für die Qualitätsentwicklung und -sicherung an den Schulen gelten die kantonalen Richtlinien (z.B. Qualitätssicherung durch externe Schulevaluationen). Es ist Aufgabe der Schulen darauf zu achten, dass der Sport ein integraler Bestandteil des vorhandenen Qualitätsmanagements ist.

4 Mittelschule (gymnasiale Maturitätsschule und Fachmittelschule)

Infrastruktur

Siehe Kapitel 3 Obligatorische Schule.



Mindestumfang

SpoFöG, Art. 12, Abs. 3: Förderung von Sport- und Bewegungsmöglichkeiten

«³ Der Bund legt nach Anhörung der Kantone die Mindestlektionenzahl (...) für den Sportunterricht in der obligatorischen Schule und auf der Sekundarstufe II mit Ausnahme der Berufsfachschulen fest. Er berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der jeweiligen Schulstufen.»

SpoFöV, Art. 49, Abs. 3: Umfang des Sportunterrichts

«³ An Mittelschulen sind pro Schuljahr mindestens 110 Lektionen Sportunterricht zu erteilen. Die Lektionen sind regelmässig über das ganze Schuljahr zu verteilen.»

Erklärungen

Da der Unterricht an gymnasialen Maturitätsschulen in unterschiedlichen Formaten und Fächerangeboten (Grundlagen- und Wahlpflichtbereich sowie weitere, kantonale Fächer) stattfindet, ist eine pauschale Lektionenzahl mit Mindestanforderungen pro Unterrichtsjahr die korrekte Vorgabe für eine flexible Umsetzung. Dies gilt in ähnlichem Masse auch für Fachmittelschulen. Die 110 Lektionen berechnen sich aus 52 Jahreswochen abzüglich 14 Wochen Ferien (CH-Standard) multipliziert mal 3 Lektionen. Das Ergebnis von 114 wird auf 110 reduziert, da vielfach zusätzliche Ausfälle der Lektionen zu verzeichnen sind.

Empfehlungen/Kommentare

Sport entfaltet seine nachhaltige Wirkung am besten, wenn er regelmässig betrieben wird. Auch auf der Sekundarstufe II (gymnasiale Maturitätsschule und Fachmittelschule) sind die Sportlektionen deshalb regelmässig verteilt über das ganze Schuljahr zu erteilen und nicht ausschliesslich konzentriert auf einzelne Blöcke oder Blockwochen.

Lehrpläne

Siehe Kapitel 3 Obligatorische Schule.

Empfehlungen/Kommentare

Der neue Rahmenlehrplan für die Maturitätsschulen ist aus dem Projekt Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität (WEGM) entstanden und trat am 1. August 2024 in Kraft.



Qualifikationen Lehrpersonen

Siehe Kapitel 3 Obligatorische Schule.

Empfehlungen/Kommentare

Die Vorarbeiten zu einem neuen Anerkennungsreglement für die Mindestvoraussetzungen für Sportlehrkräfte an Maturitätsschulen sind abgeschlossen.

Qualifizierung Schülerinnen und Schüler

Siehe Kapitel 3 Obligatorische Schule.

Empfehlungen/Kommentare

Die Qualifizierung ist – analog zur obligatorischen Schule – für die Sekundarstufe II (gymnasiale Maturitätsschule und Fachmittelschule) nicht gesetzlich verankert. Die Qualifizierung gilt es aber für alle Stufen anzustreben.

Qualitätsmanagement

Siehe Kapitel 3 Obligatorische Schule

5 Berufliche Grundbildung

Am 07. Mai 2013 hat das SBFI, zuständig für die Regelung und Mitfinanzierung der Berufsbildung, die kantonalen Ämter für Berufsbildung mit einem Informationsschreiben über die Neuerungen im Sportförderungsgesetz zum Sport in der beruflichen Grundbildung in Kenntnis gesetzt. Nachfolgend wird diese Information mit weiteren Kommentaren vertieft.

Infrastruktur

Siehe Kapitel 3 Obligatorische Schule.



Mindestumfang

SpoFöG, Art. 12, Abs. 5: Förderung von Sport- und Bewegungsmöglichkeiten

«⁵ Der Bundesrat legt die Mindestlektionenzahl (...) für den Sportunterricht an Berufsfachschulen fest.»

SpoFöV, Art. 52: Umfang

«¹ Bei betrieblich organisierter Grundbildung umfasst der Sportunterricht:

- a. bei schulischem Unterricht von weniger als 520 Jahreslektionen allgemeinbildenden und berufskundlichen Unterrichts: zusätzlich zu diesem Unterricht mindestens 40 Jahreslektionen Sportunterricht;
- b. bei schulischem Unterricht von 520 oder mehr Jahreslektionen allgemeinbildenden und berufskundlichen Unterrichts: zusätzlich zu diesem Unterricht mindestens 80 Jahreslektionen Sportunterricht.

² Bei schulisch organisierter Grundbildung umfasst der Sportunterricht pro Schuljahr mindestens 80 Lektionen.

³ Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)¹ legt die Anzahl Lektionen in den Verordnungen über die beruflichen Grundbildungen fest.»

⁴ Die Schullehrpläne regeln die Verteilung der Lektionen. Pro Tag werden höchstens vier Sportlektionen an die Mindestzahlen nach den Absätzen 1 und 2 angerechnet.»

Erklärungen

Das obligatorische Fach Sport wird in den Bildungsverordnungen als Gesamtlektionenzahl pro Jahr über die ganze Dauer der beruflichen Grundbildung ausgewiesen. Dies ermöglicht eine flexible Umsetzung je nach Bildungsplan des Berufes und den lokalen Spezifitäten der jeweiligen Schule.

Mit «betrieblich organisierter Grundbildung» ist die klassische duale Grundbildung (Lehre) gemeint (Dauer: 2-4 Jahre / EBA, EFZ). Bei schulischem Unterricht von 520 oder mehr Jahreslektionen verteilt sich der Unterricht grundsätzlich auf mehr als eineinhalb Schultage pro Woche. Bei diesen längeren Schulzeiten und insbesondere beim überwiegend schulischen Unterricht rechtfertigen sich daher 80 Jahreslektionen Sportunterricht. Bei weniger als 520 Jahreslektionen müssen aus Gründen der geringeren Verfügbarkeit der Lernenden an den Berufsfachschulen (Vorgabe von maximal 9 Lektionen pro Schultag) dagegen 40 Lektionen Sport pro Schuljahr genügen. Bei der Bemessung der Jahreslektionen werden die Lektionen der Berufskunde und des allgemeinbildenden Unterrichts, nicht aber die Lektionen des Berufsmaturitätsunterrichts berücksichtigt.

Mit «schulisch organisierter Grundbildung» sind schulische Vollzeitangebote wie Lehrwerkstätten, Wirtschafts- bzw. Handelsmittelschulen (HMS) oder Informatikmittelschulen (IMS) gemeint. Der Umfang entspricht hier dem Mindestumfang der Lektionen Sportunterricht bei einer mehrtägigen betrieblich organisierten Grundbildung (520 oder mehr Jahreslektionen).

¹ Die Bezeichnung der Verwaltungseinheit wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 3 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR. 170.512.1) auf den 1. Jan. 2013 angepasst. Die Anpassung wurde im gesamten Text vorgenommen



Empfehlungen/Kommentare

Grundsätzlich soll Sport qualitativ und quantitativ vermittelt werden; diesbezüglich sind zwei Lektionen pro Woche aus organisatorischen als auch didaktischen Gründen ideal und zu bevorzugen. Aus organisatorischen Gründen ist dies jedoch nicht bei allen Berufsausbildungen umsetzbar.

Im Berufsfachschulbereich werden verbundpartnerschaftlich Bildungspläne und Bildungsverordnungen entwickelt. Das SBFI überprüft in einem ersten Schritt, im Rahmen der Entwicklung der Bildungspläne und Bildungsverordnungen, das Einhalten des Mindestumfangs im Sportunterricht (Anzahl Lektionen). In einem zweiten Schritt geht es darum sicherzustellen, dass die in der Bildungsverordnung festgelegten Lektionenzahlen vor Ort in der Schule umgesetzt werden. Dafür sind die Kantone zuständig.

Lehrpläne

SpoFöV, Art. 53: Rahmenlehrplan und Lehrpläne Sport

«¹ Das SBFI erlässt nach Anhörung des BASPO einen Rahmenlehrplan für Sportunterricht in der beruflichen Grundbildung.

² Auf der Grundlage des Rahmenlehrplans erarbeiten die Berufsfachschulen einen Lehrplan Sport.

³ Die Kantone überprüfen die Qualität der Lehrpläne Sport und deren Umsetzung.»

Erklärungen

Das SBFI hat nach Anhörung des BASPO die Richtlinien für den Sportunterricht an Berufsfachschulen in einem Rahmenlehrplan festgelegt. Auf der Grundlage dieses Rahmenlehrplans erarbeiten die Berufsfachschulen neue Schullehrpläne für das Fach Sport. Das SBFI legt die Anzahl Lektionen für den obligatorischen Sportunterricht in den Verordnungen über die beruflichen Grundbildungen gemäss SpoFöV fest und regelt oder genehmigt die Verteilung über die Lehrjahre. Die konkrete Umsetzung des Rahmenlehrplans ist Sache der einzelnen Berufsfachschul-Standorte, respektive deren Lehrpersonen. Die Qualitätssicherung der Lehrpläne Sport, zu der auch die Überprüfung einer angemessenen Umsetzung gehört, wird von den Kantonen durchgeführt.

Empfehlungen/Kommentare

Der Rahmenlehrplan wurde im Oktober 2014 in Kraft gesetzt. Er ist die Grundlage für die aktuell gültigen Schullehrpläne Sport. Die Umsetzung in der beruflichen Grundbildung erfolgte in der gesamten Schweiz zu Beginn des Schuljahres 2017.

Qualifikation Lehrpersonen

Die Qualifikation der Lehrpersonen für das Fach Sport ist im Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10) geregelt:



3. Abschnitt: Höhere Berufsbildung, 6. Kapitel: Bildung von Berufsbildungsverantwortlichen, Art. 46: Anforderungen an die Lehrkräfte

«¹ Lehrkräfte, die in der beruflichen Grundbildung, der höheren Berufsbildung und der berufsorientierten Weiterbildung unterrichten, verfügen über eine fachliche und eine pädagogische und methodisch-didaktische Bildung.

² Der Bundesrat legt die Mindestanforderungen an die Bildung der Lehrkräfte fest.»

Qualifizierung Lernender

SpoFöV, Art. 54: Qualifizierung der Lernenden

«Die Berufsfachschulen stellen sicher, dass im Sportunterricht pro Schuljahr mindestens eine Qualifizierung der Lernenden stattfindet und dass die Qualifizierung ausgewiesen wird.»

Erklärungen

Lernende sollen im Sportunterricht pro Schuljahr mindestens eine Qualifizierung im Sinne einer Kompetenzerhebung, Kompetenzbeurteilung und Kompetenzrückmeldung durch ihre Lehrperson erhalten. Diese muss schriftlich ausgewiesen werden. Form und Inhalt der Qualifizierung werden durch die Berufsfachschulen im Rahmen des Schullehrplans Sport festgelegt. Die Art, wie die Qualifizierung ausgewiesen wird, ist demzufolge der Schule, resp. der Lehrperson überlassen. Die Qualifizierung kann zum Beispiel in Form einer Benotung im Semesterzeugnis aufgeführt werden, muss aber nicht. Die Rückmeldung «besucht» hingegen ist lediglich Ausdruck einer Anwesenheitskontrolle, hat aber nichts mit einer Qualifizierung zu tun.

Empfehlungen/Kommentare

Die Qualifizierung der Lernenden hängt stark mit der Entwicklung des Rahmenlehrplans zusammen. Anhand der in den Schullehrplänen definierten Kompetenzen kann die Leistung am sinnvollsten beurteilt werden. Idealerweise wird die Qualifizierung deswegen zu gegebenem Zeitpunkt auf die Kompetenzen im angepassten Schullehrplan abgestimmt.

Anhand der Qualifizierung ist es möglich, die Kompetenzen der Lernenden mit Hilfe von Indikatoren über einen längeren Zeitraum zu beobachten, zu testen und eine aussagekräftige, individuelle Qualifizierung sicherzustellen. Damit wird sowohl bei den Berufsfachschulen, den Lehrpersonen, den Lehrbetrieben wie auch bei den Lernenden das Fach Sport in Resultaten greifbar. Dadurch kann auf die individuellen Lernbedürfnisse und Leistungspotenziale der Lernenden eingegangen und diese entsprechend gefördert werden.

Qualitätsmanagement

Siehe Kapitel 3 Obligatorische Schule.

6 Weiterführende Informationen

- Bundesamt für Sport BASPO: [Bundesgesetz über die Förderung von Sport und Bewegung \(Sportförderungsgesetz, SpoFöG\)](#) und [Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung \(Sportförderungsverordnung, SpoFöV\)](#)
- Konferenz der kantonalen Sportbeauftragten KKS: [Webseiten der kantonalen Sportämter](#)
- Bundesamt für Sport BASPO: [Sport in der Schule](#)
- Sport studieren in der Schweiz: [Sportstudien Schweiz](#)
- praxisorientierte Plattform für Sportunterricht und Training: [mobilesport](#)
- [Schweizerischer Verband für Sport in der Schule: www.svss.ch](#)